## Paderborner Volksblaff

## für Stadt und Land.

Nro.

Paderborn, 16. Juni

Das Paderborner Wolfsblatt erscheint vorläufig wöchentlich breimal, am Dienstag, Donnerstag und Samstag. Der vierteljährige Abonnementspreis beträgt 10 Sgr., wozu für Auswärtige noch der Postaufschlag von 21/2 Sgr. bingutommit. Anzeigen jeder Art finden Aufnahme und wird die gespaltene Zeile oder beren Raum mit 1 Sgr. berechnet

Anzeige.

Da mit dem 1. Juli ein neues Abonnement auf das "Paderborner Bolksblatt", welches von da ab den Titel "Bolfsblatt fur Stadt und Land" führen wird, beginnt, fo erfuchen wir die geehrten auswärtigen Abonnenten, wie auch biejenigen, welche fich neu zu abonniren munichen, die Bestellungen auf bas nachfte Quartal (Juli, Aug., Septbr.) möglichst früh bei der nächsten Post oder der Expedition des Blattes zu machen, damit sie zu rechter Zeit in den Besitz der ersten Nummern kommen. — In Brilon wird die Junfermann'sche Buchhandlung sowohl Bestellungen auf das "Bolfsblatt" als auch Inferate fur baffelbe entgegennehmen, welche lettere bei ber großen Berbreitung beffelben von entsprechend Wirksamkeit sein werden. — Den Interessen des Paderborner Landes, wie auch den Angelegenheiten des Briloner Kreifes werden wir besondere Aufmerksamkeit schenken. —

Die Tendenz des Blattes bleibt die bisherige. Wir werden fortfahren, den geehrten Lefern deffelben die politifchen Berichte möglichft fcnell und ber Wahrheit gemäß mitzutheilen. - Die hauptbeschluffe ber Piusvereine Deutschlands

werden wir ebenfalls zur Kenntniß des Bublifums bringen.

Paderborn, im Juni 1849.

Die Medaftion des Paderborner Bolfsblattes.

## Mebersicht.

Entwurf der Berfassung des deutschen Reiches.
Deutschland, Berlin (Ministerium; Entlassung einiger Berhafteten; Brinz v. Breußen; herr von Kömer 2c.) Franksurt (Prinz v. Breußen; Oestreichische Truppen; pfälzische Freischaaren); Mainz (Wahlmännerversammlung untersagt); Koblenz (Reichsarmee in die Pfalzgerückt); Meuß (Pius Berein); Darmstadt (Minister Austritt); Bruchsal (Erössung er constit. bad. Berf.); München (Aushebung des Landtages); Speher (Landsturm.)
Schleswig holstein (Orla Lehmann 2c.)
Ungarischer Krieg.
Dänemark, Kopenhagen (russisches Kriegsbampsschift): Aarhuns (banis

Danemart, Rogenhagen (ruffifches Rriegebampfichiff); Aarhuus (bani-fche Streitmacht).

Frankreich Paris (Stimmung ber Stadt; Nachrichten aus Rom; Cho-lera; Louis Napolen zc. in Anklagezustand; Marschall Bugeaub.) Italien (Truppenbewegungen gegen Rom.)

Entwurf

(von der preußischen, fachfischen und hannoverschen Regierung projectirten)

Berfaffung des deutschen Reiches. (Bemerkung: Diejenigen Stellen und Borte, die fich nur in der preußisichen Borlage befinden, find gesperrt gedruckt; die anderslautenden Bestimmungen der beutschen Reichsverfaffung sind zwischen Klammern gefett.)

(Schluß.)

Ab schliß.)

Ab schliß.)

Art. I. S. 190. (Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ift, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesett war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt.) S. 188. Der Reichst vorstand leistet (vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages einen Eid) auf die Reichsverfassung solagen des ein liches Gelöhniß: (der Eid lautet) "Ich schwöre, gendes eidliches Gelöbniß: (der Eid lautet) "Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Bolfes zu schirmen, die das Reich und die Rechte des deutschen Volles zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott beste!" (Erft nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.) Der Eid der Bevollmächtigten zum Fürstencollegium lautet wie folgt: "Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen und die Reichsverfassung aufrecht zu halten. So wahr mir Gott belse!" Diese Eidesleistungen geschehen bei Einsührung gegenwärtiger Versassung von den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häuser seig im versammelten Fürspäterem Wechsel wird der Eid im versammelten Fürs

stencollegium abgelegt, und die darüber aufgenom-mene Urkunde dem nächsten Reichstage übergeben. §. 189 — 191. (gleichlautend.) Art. II. (gleichlautend.) Art. III. §. 194. Abanderung fün der Reichsversassung können nur durch einen Beschluß beider Sauser und mit Bustimmung sowohl bes Reichsvorstandes, als des Fürstencollegiums (des Reichsoberhauptes) erfolgen. Bu einem folden Beschluß bedarf es in jedem der beiden ganfer: 1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder; 2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß; 3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln Der anwefenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen. (Der 3uftimmung des Reichsoberhauptes bedarf es nicht, wenn in Drei fich unmittelbar folgenden ordentlichen Sigungsperioden derfelbe Eine ordentliche Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden. Sigungsperiode, welche nicht wenigstens vier Bochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt. Art. IV. S. 195. Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über den Gerichtsstand, die Presse, Berbastung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichstestigen gerung oder der Bezierung eines Einzelstades für eines Grundstades für eines Grundstades für einzelstades gierung oder der Regierung eines Ginzelftaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesett werden, jedoch nur unter folgen-den Bedingungen: 1) Die Berfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgeben; 2) Das Ministerium des Reiches hat die Buftimmung des Reichstages, das Ministerium des Ginzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammet find, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt find, so (darf die Berfügung nicht langer als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammen berufen und die getroffenen Magregeln zu ihrer Genehmigung) werusen und die gertoffenen Wastegein zu ihrer Genehmigung) müssen bei ihrem Zusammentreten die getroffenen Maßregeln ihnen sofort zur Genehmigung vorgelegt werden. Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgeseth vorbestalten. Für die Verfündigung des Belagerungszustandes (in Festungen) bleiben bis dahin die bestehenden gesetzlichen Vorstehristen in Errett schriften in Kraft.

# Berlin, 13. Juni. Eine Aenderung im Ministerium durfte in in ben nächsten Tagen in fo fern ftattfinden, als man es burch Ernennung eines auswärtigen Minifters vervollftanbigt. Beit, wo bie Bermidelungen ber auswärtigen Bolitit fur unfer Baterland größer find ale feit vielen Decennien, ba ein Minifferium an ber Spige gu haben, in welchem Diefe Partie burch feinen felbftfanbigen gewiegten Staatsmann vertreten ift, und ftatt beffen einen alten General, wie Graf Brandenburg ift, der nie eine Ahnung von Diefen Berhalt-